LANDWIRTSCHAFTS DEPARTEMENT

Verfassung

der

unter dem Schutze

Sr. Hoheit des regierenden Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha

bestehenden

Lebensversicherungsbank für Deutschland

zu

Gotha.

Gültig vom 1. Februar 1888 an.

Nach der Revision erste Auflage.

Gotha.
Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei.

G71W
1888

Inhalt.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 1—16.
I. Grundlagen, Verträge und Teilhaber der Anstalt . . . . § 1— 4.
II. Einnahme, Ausgabe, Fonds . . . . . § 5—16.
2. Abschnitt. Leitung und Verwaltung der Bank . . . . . § 17—43.
I. Zentralbehörden . . . . . § 18—37.
II. Agenten . . . . . § 38—40.
III. Sachkundige Begutachtung von Ausleihungen . . . . . § 41—43.
3. Abschnitt. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen . . . . . § 44—74.
I. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen der Versicherungen . . . . . § 44—63.
II. Bestimmungen über das Aufhören der Versicherungen . . . § 64—74.
4. Abschnitt. Vergütung bei Sterbefällen . . . . . § 75—79.
Anhang: Prämien-Tarife nebst Erläuterungen.

p 38234

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/verfassungderunt00goth_0

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Grundlagen, Verträge und Teilhaber der Anstalt.

§ 1.

Die zum Zweck der Lebensversicherung errichtete, in der Eigenschaft einer juristischen Person vom Staate anerkannte „Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha" beruht auf Gegenseitigkeit und auf Öffentlichkeit.

Die Bank hat ihren Sitz in der Stadt Gotha.

Verträge der Bank gelten, insoweit nicht ausdrückliche anderweite Verfügungen als maßgebend zu betrachten sind, als am Sitze der Bank abgeschlossen.

Bekanntmachungen der Bank erfolgen durch die vom Vorstand bestimmten amtlichen Blätter [1]).

§ 2.

Unter Lebensversicherung wird hier ein Vertrag verstanden, nach welchem die Bank gegen bestimmte einmalige oder periodische Leistungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person, oder wenn diese ein bestimmtes Alter erreicht, ein im voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen. Derjenige, mit welchem die Bank einen solchen Vertrag abschließt, heißt der Versicherte; die Urkunde, welche darüber ausgestellt wird, heißt der Versicherungsschein oder die Police; die für die Versicherung zu entrichtende Leistung heißt die Prämie.

§ 3.

Es werden bei der Bank unterschieden:

I. Versicherungen auf ein einzelnes Leben, und zwar:
   a. Versicherungen, welche jemand auf sein eigenes Leben abschließt;
   b. Versicherungen, welche auf das Leben eines andern abgeschlossen werden (sogen. Fremdversicherungen);

[1]) Die amtlichen Blätter der Bank sind zur Zeit die „Gothaische Zeitung", der „Deutsche Reichs- und Preußische Staats-Anzeiger", die „Allgemeine Zeitung" in München und die „Leipziger Zeitung".

II. Versicherungen auf zwei verbundene Leben in der Weise, daß das Kapital zahlbar wird, sobald eine, gleichviel welche der beiden versicherten Personen mit Tode abgeht (wechselseitige Überlebensversicherungen).[1])

Bei den auf ein einzelnes Leben lautenden Versicherungen werden hingesehen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungssumme unterschieden:

1) solche, bei denen die Versicherungssumme beim Tode der versicherten Person, spätestens aber sobald dieselbe das neunzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, fällig wird (Versicherungen auf Lebenszeit schlechthin);

2) solche, bei denen die Versicherungssumme beim Tode der versicherten Person, spätestens aber nachdem dieselbe ein im voraus festgesetztes Lebensalter unter neunzig Jahren zurückgelegt hat, fällig wird (abgekürzte Versicherungen).

§ 4.

Diejenigen, mit welchen die Bank den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, bilden die Bankteilhaber. Nach Maßgabe der Bankverfassung leisten sie sich gegenseitig für die Erfüllung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr und empfangen die sich ergebenden Überschüsse.

II. Einnahme, Ausgabe, Fonds.

§ 5.

Die Einnahme der Bank besteht zunächst und hauptsächlich in den Prämiengeldern, außerdem noch in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und in zufälligen Einnahmen, z. B. Agiogewinn.

Die Ausgabe der Bank besteht teils in den auszuzahlenden Versicherungssummen (§ 63. 74—79), Dividenden (§ 8) und einzelnen besonderen Vergütungen aus der Reserve (§ 65. 68—72), teils in den Verwaltungskosten, deren Betrag von dem Bankvorstande mit Rücksicht auf möglichste Ersparnis für jedes Verwaltungsjahr, insoweit möglich im voraus, durch einen Anschlag festgestellt wird, teils endlich in zufälligen Verlusten, die etwa die Bank ohne Verschulden ihrer Beamten treffen könnten.

---

[1]) Sogenannte einfache Überlebensversicherungen, bei welchen das versicherte Kapital nur dann zahlbar wird, wenn von den zwei an der Versicherung beteiligten Personen die im voraus bestimmte die andere überlebt, werden nicht mehr abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die noch bestehenden solchen Versicherungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Prämien nur in vollen Jahresbeträgen entrichtet werden können, und daß beim Erlöschen solcher Versicherungen nach Maßgabe des § 65 der Policeninhaber nur Anspruch auf etwa rückständige Dividenden hat.

Was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibt, fließt in den Fonds der Bank, der alle vorrätigen Zahlungsmittel derselben umfaßt.

§ 6.

Ein Teil des Fonds der Bank dient als Prämienreserve zur Deckung der Vergütungen bei künftigen Sterbefällen; ein andrer Teil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle Hülfsmittel darzubieten.

§ 7.

Die Prämienreserve besteht in dem, was von den Prämiengeldern zurückgelegt werden muß, weil nach den Tarifsätzen für alle Versicherungen in den ersten Jahren mehr, in den späteren Jahren aber weniger zu zahlen ist, als das Sterblichkeitsgesetz für jedes Jahr mit sich bringt. Das Mehr in den früheren Jahren dient zur Deckung des Weniger in den späteren Jahren und wird als Prämienreserve zurückgelegt. Der jedesmalige wahre Betrag der Prämienreserve wird jährlich nach festen, zuverlässig erprobten Grundsätzen ausgemittelt.

§ 8.

Den Sicherheitsfonds bilden die angesammelten jährlichen reinen Überschüsse.

Der reine Überschuß eines Jahres ist diejenige Summe, welche nach Abzug der Ausgabe und der Reserve desselben Jahres, sowie der Prämienüberträge, von der Einnahme übrig bleibt. Derselbe wird den Bankteilhabern als Dividende gewährt, welche entweder nach Maßgabe der eingezahlten Jahres-Normalprämie (altes System), oder nach dieser und dem Reserveguthaben (neues oder gemischtes System) berechnet wird. Bei dem gemischten System werden auf erloschene Versicherungen Dividenden nicht gewährt.

Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, sowie die vorkommenden zufälligen Einnahmen wachsen dem Überschusse des Jahres zu, für welches sie zur Einnahme kommen. Zufällige Verluste werden von dem Überschusse des Jahres, in dem sie erwachsen, in Abzug gebracht.

§ 9.

Wenn sich einmal in einem Jahre kein reiner Überschuß ergeben, sondern noch ein Zuschuß zur Bestreitung der nötigen Ausgaben erforderlich sein sollte, so wird das Erforderliche von den unverteilten Überschüssen der vorhergehenden Jahre, und zwar pro rata eines jeden Jahres, genommen, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit[1]) solcher Überschüsse durch einen Zuschuß der Bankteilhaber, der nach dem Verhältnis ihrer Jahres-Normalprämie zu leisten ist, gedeckt.

[1]) Wie wenig Wahrscheinlichkeit ein solcher Fall hat, zeigt die Note zu § 10.

§ 10.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungszeit der Überschüsse im Sicherheitsfonds und über die Verteilung der Dividenden bleiben dem gewissenhaften Ermessen des Bankvorstandes überlassen [1]), welcher dabei folgende Grundsätze zu beachten hat:

1) Es sollen die in früheren Jahren gesammelten Überschüsse immer zuerst zur Verteilung kommen;

2) es muß ein angemessener Sicherheitsfonds vorhanden sein, damit jede Besorgnis wegen etwaiger Nachschüsse hinwegfalle, und

3) es ist zu verhüten ebenso, daß durch zweckloses Ansammeln den Interessenten das ihnen Zukommende über die Gebühr zurückgehalten, und die richtige Abmessung der Anteile zu schwierig gemacht, wie daß bei übermäßig angehäuften Summen die Bewahrung und verzinsliche Benutzung der Fonds erschwert und gefährdet werde.

§ 11.

Über die Art und Weise der Zurückerstattung der reinen Überschüsse und die Gewährung der Dividende werden die näheren Bestimmungen durch den Bankvorstand festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 12.

Die Gewährung der Dividende auf Versicherungen, die zur Zeit der Zurückerstattung noch bestehen, erfolgt, so lange noch Prämien zu zahlen sind, immer durch Abrechnung an der nächstfälligen Prämie, dagegen, falls Prämien nicht mehr zu zahlen sind, durch Barzahlung; auf diejenigen erloschenen Versicherungen, welche nicht dem gemischten Systeme der Überschußverteilung (§ 8) angehörten, wird die Dividende an die Inhaber [2]) der

---

[1]) Da nach der Natur der Sache und übereinstimmend mit allen Erfahrungen der Fall einer Unzulänglichkeit der Einnahme kaum denkbar ist, vielmehr sich bereits ein Sicherheitsfonds gebildet hat, der für Ereignisse, wie sie ganz außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, Mittel genug darbietet, dennoch aber die Größe des für solche Zwecke erforderlichen Fonds weder an und für sich, noch auch durch Annahme einer für dessen Anhäufung bestimmten Anzahl von Jahren sich im voraus genau ermessen läßt, so können nähere Bestimmungen über die Aufbewahrungszeit des Sicherheitsfonds immer nur von Zeit zu Zeit getroffen werden. Dermalen ist diese Aufbewahrungszeit auf fünf Jahre festgesetzt, so daß jeder Bankteilhaber bei Entrichtung der sechsten Prämie die Dividende seines Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Teilnahme an der Bank u. s. f. empfängt.

[2]) Die Bank verkennt zwar nicht, daß der Natur der Sache nach die Dividende demjenigen zukomme, welcher die Prämie eingezahlt hat; sie kann sich aber auf Erörterungen darüber nicht einlassen und muß jedem Prämienzahler anheimgeben, in

Dividendenscheine (Anweisungen zur Erhebung der Dividenden) gewährt, welche die Bankverwaltung gegen Rückgabe der erloschenen Police ausfertigt, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erlöschen der Police geschieht[1]).

Die Beträge der bar auszuzahlenden Dividenden werden, sobald die Auszahlung vom Bankvorstande angeordnet ist, durch die amtlichen Blätter der Bank (§ 1, Anm. 1) bekannt gemacht und sind vom Tage dieser Bekanntmachung an binnen 2 Jahren zu erheben. Wer diesen Termin versäumt, verliert seine Ansprüche auf die anfälligen Dividenden, die dann dem Bankfonds anheimfallen.

§ 13.

Die Benutzung des Bankfonds (§ 5) geschieht durch zinstragende Anlegung.

Die Ausleihungen der Bank können geschehen

1) gegen rechtsbeständige hypothekarische Sicherstellung oder gegen Einlegung von Privat- und Staats-Obligationen;
2) ohne hypothekarische Sicherstellung an solche öffentliche Anstalten, Kreditvereine und sonstige juristische Personen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel unbezweifelt ist;
3) auf Versicherungsscheine der Bank bis zu dem Betrage, welcher im Falle der Aufhebung der Versicherung nach § 65 als Reservevergütung gewährt werden würde, abzüglich einjähriger Zinsen;
4) auf Versicherungsscheine der Bank über abgekürzte Versicherungen, bei denen die Zahlbarkeit der Versicherungssumme bei Lebzeiten nicht über 25 Jahre hinausgerückt ist und nicht jenseits des 65. Lebensjahres liegt, bis zu $^4/_5$ des vorschußfreien Betrages der Versicherungssumme, wenn mit dem Darlehn eine Dienstkaution beschafft wird.

Die näheren Bedingungen, unter denen die verzinsliche Anlegung des Bankfonds zu geschehen hat, setzt der Bankvorstand fest.

§ 14.

Die Aufbewahrung der Obligationen und sonstigen den Bankfonds betreffenden Dokumente, ingleichen größerer Geldsummen, die etwa vorrätig wären, geschieht in Gewölben, welche gegen Feuersgefahr und Einbruch gut

---

dem Falle, wo er etwa aufhört, Inhaber der Police zu sein, wegen der Dividendengewährung mit dem neuen Inhaber sich abzufinden oder auf andre Weise sich sicher zu stellen.

[1]) Für jedes Jahr geleisteter Prämienzahlung, auf welches noch Dividenden zu erwarten sind, wird ein besonderer Dividendenschein erteilt.

verwahrt sind, und zwar die Aufbewahrung der Schuldscheine über Policenvorschüsse und Kautionsdarlehen unter Verschluß

des Vorstandskommissars und

des mit der Leitung der Kasse betrauten Bankdirektors,

die der übrigen Obligationen und sonstigen Wertstücke, sowie der zu verwahrenden Geldsummen unter Verschluß

des ersten Bürgermeisters der Stadt Gotha,

des Vorstandskommissars und

des mit der Leitung der Kasse betrauten Bankdirektors.

Für den richtigen Bestand der Depositen haftet zunächst der letztere mit seiner Kaution und mit seinem ganzen Vermögen, bei dessen Zahlungsunfähigkeit aber subsidiarisch auch der Vorstandskommissar und, wo er als Mitdepositar beteiligt ist, der Bürgermeister der Stadt Gotha, jeder zu gleichen Teilen.

§ 15.

Die Valuta der Bank ist die deutsche Reichswährung. Hiernach werden alle Zahlungen an die Bank und von derselben geleistet.

Alle Zahlungen seitens der Bank und an dieselbe, mit Ausnahme derjenigen Zahlungen an die Bank, zu deren Empfangnahme die Agenten der Bank oder andere Beauftragte von der Bankverwaltung ermächtigt sind, erfolgen am Geschäftssitze, in Gotha.

Wenn Versendung von Zahlungen der Bank an andere Orte beantragt wird, so kann dieselbe nur gegen vorherige Einreichung der vorgeschriebenen Empfangsbescheinigungen an die Bankverwaltung und nur auf Gefahr und für Rechnung der Empfänger geschehen.

§ 16.

Die Bücher der Bank werden kaufmännisch geführt und am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen. Die Spezialrevisoren sowie die Revisionskommission haben über die Richtigkeit der Abschlüsse, welche dem Vorstande zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden, zu wachen.

Die jährliche Abschlußrechnung wird, begleitet von kürzeren oder ausführlicheren Nachweisungen und Zusammenstellungen über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres, im „Rechenschaftsbericht“ den Bankteilhabern mitgeteilt; auch wird ein Rechnungsauszug durch die amtlichen Blätter der Bank bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt.
Leitung und Verwaltung der Bank.

§ 17.

Die Leitung und Verwaltung der Bank geschieht durch drei Bankausschüsse, aus denen der Bankvorstand sich bildet, und durch die bei der Bank angestellten Beamten und Agenten.

Die Verhältnisse und Obliegenheiten dieses Personals sind nächst dem, was diese Verfassung darüber enthält, durch besondere Geschäftsordnungen und Instruktionen näher bestimmt.

I. Zentralbehörden.

§ 18.

Die drei Bankausschüsse sind die Vertreter und Bevollmächtigten der Bankteilhaber. Es liegt ihnen ob und steht ihnen zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

§ 19.

Von den drei Bankausschüssen hat einer seinen Sitz in Erfurt, einer in Gotha, einer in Weimar. Jeder Ausschuß besteht aus fünf, nach den Bestimmungen der folgenden §§ gewählten Mitgliedern. Er berät oder beschließt nach Stimmenmehrheit, unabhängig von den beiden andern. Der Beschluß eines jeden Ausschusses gilt daher für eine Stimme unter dreien.

§ 20.

Die Wahl der Bankausschußmitglieder erfolgt, wie bei der Eröffnung der Anstalt bereits geschehen ist, so auch bei allen vorkommenden Ergänzungen, innerhalb des Umfanges von Thüringen, und zwar für jeden Ausschuß innerhalb des ihm zugewiesenen Wahlbezirks.

Unter Thüringen wird hier der Länderbezirk zwischen der Saale, dem Thüringerwalde, der Werra und einer von Wanfried über Mühlhausen, Sondershausen, Frankenhausen zur Unstrut gezogenen Linie verstanden, so zwar, daß die genannten Orte zu Thüringen gehören.

§ 21.

Die Wahlbezirke für die drei Ausschüsse sind:

I. das preußische Thüringen, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, die Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, das gothaische Amt Volkenroda: Zentralstadt Erfurt;

II. das Herzogtum Sachsen-Gotha, soweit es zu Thüringen gehört, mit Ausnahme des Amtes Volkenroda: Zentralstadt Gotha;

III. die Teile des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, die innerhalb der angenommenen Grenzen Thüringens liegen, ferner die dahin gehörigen Landesteile von Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, sowie der Oberherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt: Zentralstadt Weimar.

§ 22.

Das Recht zu wählen steht allen in den einzelnen Wahlbezirken wohnhaften Bankteilhabern männlichen Geschlechts zu. Befähigt, als Mitglied eines Ausschusses gewählt zu werden, ist jeder in der Zentralstadt seines Bezirkes wohnhafte Bankteilhaber männlichen Geschlechts, wenn er ein Alter von wenigstens 25 Jahren erreicht hat und nicht bereits bei der Verwaltung oder dem Vorstande einer andern, mit Versicherungen auf das menschliche Leben sich beschäftigenden Anstalt beteiligt ist.

§ 23.

Die Wahl selbst wird durch die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen hergestellt. Der Gewählte kann sich ohne besondere Gründe von der Annahme nicht lossagen.

§ 24.

Der Abgang der Ausschußmitglieder erfolgt entweder

a) regelmäßig nach einem gewissen Turnus, worüber das Nähere in einer Wahlordnung, welche im Kreise der Wahlbezirke ausgegeben wird, bestimmt ist; das regelmäßig ausgeschiedene Mitglied ist stets wieder wählbar.

b) zufällig, wenn ein Ausschußmitglied durch Veränderung seines Wohnortes, oder durch das Erlöschen seiner Versicherung, oder durch den Eintritt in den Vorstand oder die Verwaltung einer gleichartigen Gesellschaft (§ 22) seine Befähigung zur Vertretung der Gesamtheit verliert, oder sechs Monate lang, sei es wegen Krankheit oder aus andern Ursachen, ununterbrochen an den Verhandlungen des Ausschusses nicht teilnimmt.

Auch steht es einem Mitgliede frei, den Abgang zu erklären, wenn es seine Stelle wenigstens ein Jahr lang versehen hat.

In allen diesen Fällen wird unverzüglich eine neue Wahl eingeleitet.

§ 25.

Bei eingetretenen Vakanzen behält zwar der Ausschuß, so lange er wenigstens noch aus drei Mitgliedern besteht, seine Wirksamkeit; aber Beschlüsse wichtigen Inhalts und von dauernden Folgen werden möglichst aus-

gesetzt bis zur wiedererlangten Vollzähligkeit. Ein Ausschuß von weniger als drei Mitgliedern kann einen gültigen Beschluß nicht fassen.

§ 26.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsteher, dem die Leitung der Angelegenheiten seines Ausschusses obliegt. Der frühere Vorsteher kann wiedergewählt werden.

§ 27.

Die drei Vorsteher machen den Bankvorstand aus. Bei Versammlungen des Bankvorstandes ist jeder Vorsteher Geschäftsträger seines Ausschusses und vertritt denselben.

Zur formellen Leitung der Vorstandsgeschäfte wird von den drei Vorstehern ein Vorstandsdirigent gewählt, welcher in einer der drei Zentralstädte wohnt. Es ist nicht nötig, daß derselbe zu den Bankteilhabern gehört; auch hat er bei den Entscheidungen keine Stimme, es sei denn, daß er zugleich Vorsteher eines der drei Ausschüsse wäre. Der Vorstandsdirigent wird gleich den Vorstehern alljährlich gewählt; doch kann dieselbe Person immer wieder neu gewählt werden.

§ 28.

Der Bankvorstand handelt jedesmal im Auftrage der drei Ausschüsse und als Stellvertreter derselben.

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen daher in allen Fällen aus den Entscheidungen der Ausschüsse hervorgehen. Unter dieser Modalität besteht die Wirksamkeit des Vorstandes darin, daß jeder Vorsteher die von seinem Ausschusse gefaßten Beschlüsse vorlegt und hiernach seine Stimme abgiebt. Die Entscheidung wird in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt; in Verfassungssachen aber kann nur Stimmeneinheit von Wirkung sein; auch können selbst durch diese nur weniger wesentliche Bestimmungen getroffen werden, indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, sowie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben.

§ 29.

Der Bankvorstand versammelt sich, nach vorgängiger Einladung des Dirigenten, regelmäßig einmal in jedem Jahre, bald nach revidierter Jahresrechnung, zur Prüfung und Bestätigung derselben und zu sonstigen Beratungen über die Bankangelegenheiten. Auch finden nach Umständen, und insoweit nicht die Geschäfte schriftlich abgemacht werden können, außerordentliche Versammlungen statt.

§ 30.

Die Beamten, welche vom Vorstande gewählt und ernannt werden, sind:

1) der Vorstandskommissar (§ 31);
2) die Direktoren und sonstige Beamte der Bankverwaltung (§ 32) [den vorsitzenden Direktor und seinen Stellvertreter bestimmt der Vorstand];
3) der Bankarzt und seine Gehülfen und Stellvertreter (§ 33);
4) die Revisionskommission (§ 34), einschließlich des ärztlichen Revisors und seines Stellvertreters (§ 35) und der Spezialrevisoren für das Rechnungswesen (§ 36); endlich
5) das Ausleihungskomitee (§ 37).

Der Vorstandskommissar, die Revisionskommission und das Ausleihungskomitee werden alljährlich neugewählt; die Direktoren hingegen, sowie der Bankarzt behalten ihre Stellen und Funktionen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Vorstandsbeschluß entlassen werden. Letzteres kann ohne Zustimmung des betreffenden Beamten nur dann geschehen, wenn nachgewiesene Pflichtverletzung oder Untauglichkeit die Entlassung rechtfertigen. Auch Suspensionen der Beamten können nur vom Vorstande verhängt werden, es sei denn, daß das Interesse der Bank ein sofortiges Einschreiten erheischte, in welchem Falle der gothaische Ausschuß die Suspension interimistisch vorzunehmen befugt ist.

Der Vorstandskommissar, die Direktoren, der Bankarzt und seine Gehülfen und Stellvertreter, der ärztliche Revisor und sein Stellvertreter, sowie die Spezialrevisoren für das Rechnungswesen werden auf die Verfassung und ihre Instruktionen vom Herzoglichen Amtsgericht in Gotha verpflichtet.

§ 31.

Der Vorstandskommissar muß ein möglichst unabhängiger Geschäftsmann sein und darf nicht Verpflichtungen haben oder übernehmen, die mit denen bei der Bank zum Nachteil der letzteren in Kollision kommen könnten.

Er ist das Organ des Vorstandes auf der einen, und die Mittelsperson zwischen der Bankverwaltung und dem Vorstande auf der andern Seite.

Derselbe hat nicht nur über die Aufrechterhaltung der Gesetze und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse zu wachen und genau darauf zu sehen, daß die Direktoren ihrer Instruktion gemäß handeln, sondern auch, nach seiner Instruktion, die von der Bankverwaltung ausgehenden Schriftstücke mit zu vollziehen.

Bedingt durch die Mitunterschrift des Vorstandskommissars ist die Gültigkeit der jährlichen Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse, der

Policen und Prämienquittungen, der Wechselaccepte und Wechselgiri, der Zahlungsanweisungen und Akkreditive, der Bekanntmachungen, der Urkunden, welche gerichtlicher Beglaubigung bedürfen, der Prozeßvollmachten und der Verträge mit Staatsbehörden.

Der Vorstandskommissar wird in Verhinderungsfällen von dem Vorsteher oder einem andern Mitgliede des gothaischen Ausschusses vertreten.

§ 32.

Die Bankverwaltung hat alle auf Versicherungen, auf Einziehung, Ausleihung und Auszahlung von Bankgeldern und auf die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt bezughabenden Geschäfte zu besorgen. Sie vertritt die Bank in allen Rechtsstreitigkeiten und ist namentlich auch befugt, Kapitalien der Bank zu kündigen und auszuklagen, Zahlungen zu empfangen und darüber rechtsgültig zu quittieren, oder auch diese und andre Geschäfte durch von ihr Bevollmächtigte vollziehen zu lassen.

Die Direktoren leisten angemessene Kautionen.

Die Anstellung von Hülfsbeamten der Bankverwaltung erfolgt nach den vom Vorstande zu treffenden Bestimmungen.

Für die ordnungsmäßige und pünktliche Verwaltung sind die Direktoren verantwortlich.

Zur Gültigkeit der im Namen der Bankverwaltung erfolgenden Ausfertigungen genügt neben Beobachtung der Vorschriften im § 31 der Bankverfassung die Unterschrift eines Direktors.

Wechselaccepte, Wechselgiri, Zahlungsanweisungen und Akkreditive sind von der Bankverwaltung mit zwei Unterschriften zu versehen.

§ 33.

Der Bankarzt hat die eingehenden Versicherungsanträge, ingleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und die sonstigen einer ärztlichen Beurteilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Seine näheren Obliegenheiten sind in einer besonderen Instruktion enthalten.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Gehülfen und Stellvertreter des Bankarztes.

§ 34.

Die Revisionskommission besteht aus zwei oder drei thüringischen Bankteilhabern. Sie beaufsichtigt und revidiert die gesamten Verwaltungsgeschäfte: das Versicherungswesen, die Sterbefallvergütungen, die Bücher, Rechnungen, das Kassen- und Depositenwesen, und was sonst dazu gehört. Zu dem Ende sind ihr ein ärztlicher Revisor und die Spezialrevisoren für das Rechnungswesen beigegeben (§ 35 und 36). Sie selbst nimmt von Zeit zu Zeit in den Geschäftsräumen der Bankverwaltung genaue Revisionen vor,

deren Ergebnis an den Vorstand gelangt. Auch liegt ihr ob, überhaupt alles bemerklich zu machen, was ihr in der Verwaltung mangelhaft oder ordnungswidrig und in der Gesetzgebung einer Verbesserung bedürftig erscheint.

§ 35.

Der ärztliche Revisor und, in Behinderungsfällen, sein Stellvertreter hat alle auf Versicherungen oder Sterbefälle bezüglichen Papiere, vor Abschluß der Versicherung, und bevor die Vergütung eines Sterbefalles zugesichert wird, sorgfältig zu prüfen und, sobald ihm irgendein Bedenken beigeht, dies schriftlich zu bemerken. Der Umfang seines Wirkungskreises ist in seiner Instruktion näher bezeichnet.

§ 36.

Den Spezialrevisoren für das Rechnungswesen liegt ob, alles Detail bei der Bankverwaltung fortwährend speziell zu prüfen und zu kontrollieren, namentlich das gesamte Rechnungswesen und die Buchführung und ebenso auch sämtliche Papiere, welche Versicherungen oder Sterbefälle betreffen, insoweit die Prüfung derselben nicht der ärztlichen Beurteilung anheimfällt.

§ 37.

Das Ausleihungskomitee ist aus drei rechtskundigen, in Gotha wohnenden Bankteilhabern gebildet. Es steht der Bankverwaltung zur Seite, teils um die bei der Bank in Frage kommenden Ausleihungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit und rechtliche Form zu begutachten und die Schuldokumente zu prüfen, teils um überhaupt bei allen Fällen, deren Beurteilung eine Bekanntschaft mit den Rechten und Staatsverfassungen voraussetzt, begutachtend oder entscheidend der Bankverwaltung beizustehen. Durch besondere Geschäftsordnung ist die Art der Wirksamkeit des Ausleihungskomitees näher bezeichnet.

II. Agenten.

§ 38.

Überall, soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden Agenten angestellt als Mittelspersonen zwischen der Bank und dem Publikum.

Die Agenten werden sich auf Verlangen der Bank zu angemessener Kautionsleistung verstehen, auch werden sie über die in ihrem Bezirke versicherten Personen ohne dringende Umstände nichts verlauten lassen.

§ 39.

Insoweit ein Agent verfassungs- und instruktionsmäßig oder im besonderen Auftrage der Bankverwaltung gehandelt hat, haftet die Bank für die in ihrem Namen von demselben eingegangenen Verbindlichkeiten, weiter aber nicht.

§ 40.

Die Geschäfte der Agenten bestehen im allgemeinen darin, daß jeder in seinem Wirkungskreise

1) die Anträge zu Lebensversicherungen und die Anmeldungen stattgehabter Sterbefälle annimmt und mit seinem gutachtlichen Berichte an die Bankverwaltung befördert;

2) die Prämiengelder empfängt, berechnet und damit nach den Anordnungen der Bankverwaltung verfährt;

3) die Anträge und Wünsche der Interessenten (sofern sie nicht gegen die Verfassung streiten) und sonstige die Anstalt betreffende Verhältnisse derselben, die zu seiner Kenntnis gelangen, z. B. Veränderung des Wohnortes, weite Reisen ꝛc., beachtet und darüber berichtet; auch

4) zur Unterbringung der Gelder förderlich ist.

Alles dieses nach den näheren Bestimmungen der Instruktion für die Agenten.

III. Begutachtung der Anlage von Bankfonds durch Sachkundige an Ort und Stelle und durch das Ausleihungskomitee.

§ 41.

Bei jedem Antrage über Geldausleihungen, welcher nicht entschieden abzuweisen ist (§ 13), hat die Bankverwaltung die Verpflichtung, an dem Orte oder in der Gegend, wo das Darlehn gesucht wird, und wo die Hypothek sich befindet, Erkundigungen über die Rätlichkeit des Geschäfts einzuziehen, soviel thunlich durch Beratung mit Bankteilhabern.

§ 42.

Nachdem über die Füglichkeit einer Ausleihung die nötigen Erkundigungen eingezogen sind, werden die zur sichern Beurteilung des Gegenstandes nötigen Nachweisungen dem Ausleihungskomitee (§ 37) zur Entscheidung vorgelegt.

§ 43.

Ohne vorhergegangene Begutachtung der Sicherheit und Rätlichkeit von seiten des Ausleihungskomitees, und ohne Zustimmung des letzteren (§ 42) darf die Bankverwaltung ein Ausleihungsgeschäft nicht abschließen. In zweifelhaften Fällen und bei allen Ausleihungen, welche mehr als 60 000 Mark betragen, wird die Sache dem Vorstande zur Entscheidung vorgelegt.

Dritter Abschnitt.
Nähere Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen.

I. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen der Versicherungen.

§ 44.

Versicherungsanträge müssen in der Regel bei einem Agenten der Bank angebracht werden. Unmittelbar an die Bank gerichtete Anträge werden seitens der Bankverwaltung dem geeigneten Agenten zur weiteren Behandlung überwiesen.

§ 45.

Der Antragsteller erhält vom Agenten ein Formular zum Behuf der schriftlichen Deklaration, welches genau und gewissenhaft von demjenigen auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Fremdversicherungen (§ 3) muß der Antragsteller die Deklaration noch besonders schriftlich anerkennen, auch muß er sie erforderlichen Falls vertreten.

Außer der Deklaration ist eine ordnungsmäßige, vollkommen beweisende Urkunde über das Alter der Person, auf deren Leben versichert werden soll, erforderlich; ferner, auf Erfordern der Bankverwaltung, ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsbeschaffenheit, welches von demjenigen Arzte ausgestellt ist, dessen sich die Person, auf deren Leben versichert werden soll, in Krankheitsfällen für sich oder ihre Familie zu bedienen pflegt (Hausarzt); endlich, in allen Fällen, das Gutachten des zuständigen Vertrauensarztes der Bank, welchem sich die Person, auf deren Leben versichert werden soll, zur Untersuchung vorzustellen hat.

Die Kosten des Alterszeugnisses und die Vergütung für das sogenannte hausärztliche Zeugnis, wenn ein solches nötig ist, trägt der Antragsteller; diese letztere Vergütung wird durch Vermittelung der Bankverwaltung an den Aussteller entrichtet. Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung trägt die Bank.

§ 46.

Es kann auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechts versichert werden; doch müssen dieselben

1) im Deutschen Reiche oder, innerhalb der durch den Bankvorstand näher zu bestimmenden Grenzen, im Gebiete der Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft leben,

2) eines unbescholtenen Rufes und
3) einer guten Gesundheit genießen; es darf
4) ihr Alter nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre und
5) ihr Beruf, ihre Lage, ihre gewohnte Beschäftigung und Lebensweise nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Dem Bankvorstande bleibt es vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen die Versicherung von Personen, welche in keinem der genannten Staatsgebiete leben, zuzulassen.

§ 47.

Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Versicherung nicht geeignet, werden angesehen alle schwächlichen und kränklichen Personen, insbesondere solche, die an Epilepsie oder Geisteskrankheiten leiden oder gelitten haben, oder mit bedenklichen organischen Fehlern behaftet, oder bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten unterworfen gewesen sind; ferner Personen, welche weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch geimpft worden sind.

§ 48.

Welche Berufszweige als Gesundheit und Leben gefährdend zu betrachten, und welche Personen mit Beziehung hierauf von der Versicherung auszuschließen seien, richtet sich nach den wissenschaftlichen Erfahrungen über den Einfluß der verschiedenen Berufsarten auf Gesundheit und Lebensdauer.

§ 49.

Bei Fremdversicherungen (§ 3) muß, abgesehen von den in den §§ 44 bis 47 angegebenen Erfordernissen, noch nachgewiesen werden, daß dem Antragsteller ein wirtschaftliches oder verwandtschaftliches Interesse an dem Leben, welches den Gegenstand der Versicherung ausmacht, z. B. wegen Schuldforderung, Bürgschaft, oder aus andern Gründen, zusteht. Ist die Versicherung hierauf wirklich abgeschlossen worden, so behält sie ihre Gültigkeit auch dann, wenn jenes Interesse vor Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung lautet, erlöschen sollte.

§ 50.

Wenn die Bankverwaltung einen Versicherungsantrag zurückweist, so ist sie nicht verbunden, die Gründe der Abweisung anzugeben.

§ 51.

Die Erneuerung der im § 45 bezeichneten Deklarationen und Bescheinigungen, mit Ausnahme derer über das Alter, ist erforderlich, wenn auf das

Leben einer Person von neuem versichert werden soll, auf welches schon früher eine Versicherung bestand — Erneuerung einer erloschenen Versicherung —, oder auf welches eine Versicherung bereits besteht — Nachversicherung —, oder wenn eine abgekürzte Versicherung in eine Versicherung auf Lebenszeit schlechthin — § 3, 1 und 2 —, eine Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung — § 57 — in eine solche mit lebenslänglicher Prämienzahlung abgeändert werden soll — Umwandlung einer Versicherung —, indem alle diese Fälle gleich wie neue Anträge behandelt werden. Dagegen bedarf es dessen nicht bei Fortsetzung lebenslänglicher Versicherungen, weder wenn dieselben der Summe nach unverändert bleiben, noch wenn sie in der Summe herabgesetzt werden.

§ 52.

Die Summe, welche auf das Leben einer Person versichert werden kann, wird in Reichsmark ausgedrückt. Sie muß, wenn sie weniger als 5000 Mark beträgt, durch 500, wenn sie mehr beträgt, durch 1000 ohne Rest teilbar sein.

Das Maximum und das Minimum des auf ein Leben versicherbaren Betrags bestimmt der Bankvorstand.[1])

§ 53.

Die Prämien (§ 2) werden nach den dieser Verfassung angefügten Tabellen, welche auf Grund ausgedehnter Sterblichkeitserfahrungen berechnet worden sind, bestimmt.

Der beim Abschluß der Versicherung bestimmte Prämiensatz bleibt während der ganzen Dauer derselben der gleiche, wenn nicht eine während einer bestimmten Anfangsperiode niedrigere, von da ab höhere Prämie (nach Tarif B) ausdrücklich vereinbart wird (was nur bei Überlebensversicherungen nicht zulässig ist), oder wenn nicht nachmals durch eine besondere Nachzahlung die Prämie eines jüngeren Alters erkauft wird (§ 57).

§ 54.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren gerechnet, wobei das angetretene Altersjahr für voll gilt, wenn an dem Tage, an welchem die Deklaration (§ 45) bei der Bankverwaltung eintraf, sechs Monate des Lebensjahres abgelaufen waren, außerdem aber nicht in Betracht gezogen wird.

---

[1]) Das Maximum des auf ein Leben versicherbaren Betrags ist dermalen 100 000 Mark Reichswährung, das Minimum in der Regel 1000 Mark.

§ 55.

Die Prämie wird in der Regel auf ein volles Jahr voraus entrichtet und muß innerhalb der im § 61 bestimmten einmonatlichen Frist bezahlt werden. Spätere Zahlungen, ingleichen Prämienzahlungen auf Teile von Jahren sind, mit Ausnahme der in dem folgenden § zugestandenen Begünstigung, nicht zulässig. Vorausbezahlungen auf mehrere Jahre aber werden mit Zinsvergütung von drei Prozent auf das Jahr angenommen. Hört in diesem Falle die Versicherung vor Eintritt des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt worden sind, auf, so werden die auf die späteren Jahre vorausbezahlten Prämienbeträge wieder zurückgewährt.

§ 56.

Zur Erleichterung der Prämienentrichtung ist es gestattet, die Prämien in halbjährlichen Raten zu entrichten, wobei jedoch jedes Jahr die gestundete Prämienhälfte auf 6 Monate zu verzinsen ist. Wer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, hat dies alsbald in der Deklaration zu bemerken, oder, wenn er schon versichert ist, die Anzeige davon spätestens einen Monat vor Verfall der nächsten Prämie zu machen. In gleicher Frist muß auch die Anzeige erfolgen, wenn ein Versicherter von der halbjährlichen Prämienzahlung zu der ganzjährigen zurückkehren will.

Durch Vorstandsbeschluß können auch noch andere Arten der Prämienzahlung eingeführt werden.

Bei Teilzahlungen gelten die nicht berichtigten Teile einer Jahresprämie bis zu ihrem Fälligkeitstermin als gestundet und sind nebst Zinsen rechtzeitig erst nachzuzahlen, ehe Anspruch aus der Versicherung gegen die Bank erhoben werden kann.

Hat der Versicherte, welcher seine Prämie in zwei Raten zahlt, Dividende zu beziehen, so kann auf Antrag desselben diese mit gleichen Teilen an beiden Prämienhälften in Abzug gebracht werden.

§ 57.

Zur weiteren Erleichterung der Beitragspflicht bewilligt die Bank gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals eine entsprechende Ermäßigung in der Prämie, dergestalt, daß sie es freistellt, von den im Tarif enthaltenen Prämiensätzen denjenigen niedrigeren zu wählen, welcher den besonderen Verhältnissen entspricht, und die Ausgleichung durch Anzahlung eines von der Bank zu berechnenden Kapitals zu bewirken[1]).

---

[1]) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung mögen folgende Beispiele erläutern:

I. Eine Person, 40 Jahre alt, wünscht sich mit 6000 Mark zu versichern. Nach ihrem jetzigen Alter würde für diese Summe die Jahresprämie 203 Mark 40 Pfennig

Durch eine oder mehrere neben und zugleich mit der Normalprämie zu entrichtende Zusatzprämien (Tab. III) kann von einem bestimmten Zeitpunkte an die Befreiung von Entrichtung fernerer Beiträge erworben werden. Derartige Zusatzprämien berechtigen weder zur Dividende, noch verpflichten sie zu Nachschüssen.

Nach Aufhören der Prämienzahlung werden, wenn die Versicherung nach dem alten Systeme am Überschusse teilzunehmen hatte, zur Erhebung der auf die Versicherung noch treffenden Dividenden dem Inhaber der Police gegen Vorlegung derselben Dividendenscheine ausgefolgt. Die Ausfolgung wird auf der Police bemerkt, und es kann dann aus derselben kein Anspruch mehr auf Dividende hergeleitet werden. Gehört die fragliche Versicherung dem gemischten Systeme der Überschuß-Verteilung an, so wird die anfällige Dividende bis zum Erlöschen der Versicherung an den Inhaber der Police alljährlich bar herausgezahlt.

Bei Umwandlung von Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung in solche mit lebenslänglicher Prämienzahlung wird dem Beteiligten gegen Vorlage der Police ein nach den Grundsätzen des § 65 zu berechnender Betrag aus der Reserve der bezahlten Zusatzprämien zur Verfügung gestellt.

§ 58.

Die Policen werden unter dem Tage ausgestellt, für welchen sich die Bank über den Abschluß einer Versicherung entscheidet. Von mittags 12 Uhr dieses Tages an beginnt auch die Gültigkeit der Versicherung, ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Police in die Hände des Agenten oder in die des Antragstellers kommt.

Doch besteht diese Gültigkeit nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, zur Mittagsstunde des Tages, von dem die Versicherung anfangen soll, noch am Leben war, und daß die Prämie pünktlich (s. § 61) bezahlt wird. Gehen beide Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht in Erfüllung, so tritt die Versicherung nicht in Kraft.

---

betragen; die Person hat jedoch ein Kapital von 1500 Mark vorrätig, welches sie zur Erkaufung einer geringeren Prämie zu verwenden wünscht. In diesem Falle gesteht ihr die Bank die Prämie des 15ten Jahres mit 111 Mark für 6000 Mark Versicherungskapital zu und fordert dafür die Einzahlung einer Ausgleichungssumme von 1459 Mark 40 Pfennig.

II. Ein Versicherter, welcher jetzt 60 Jahre alt ist und im 50sten Lebensjahre der Bank mit 3000 Mark Versicherungskapital beigetreten war, wünscht zur Prämie des 40sten Jahres überzugehen und künftig statt 141 Mark 90 Pfennig an jährlicher Prämie nur 101 Mark 70 Pfennig zu entrichten. Die Bank bewilligt dies gegen Einzahlung eines Kapitals von 403 Mark 30 Pfennig.

§ 59.

Zur Gültigkeit einer Police ist erforderlich, daß sie mit dem Bankstempel versehen und sowohl vom Vorstandskommissar, oder an dessen Stelle vom Vorsteher oder von einem andern Mitgliede des gothaischen Ausschusses, als auch von einem Direktor unterschrieben ist.

§ 60.

Die Deklaration mit ihren Beilagen (§ 45) einerseits und die Police anderseits gelten als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungsvertrag.

Als berechtigt zur Empfangnahme einer fälligen Versicherungssumme wird von der Bank stets der Inhaber der Police angesehen.

Vor Fälligkeit der Versicherungssumme nimmt die Bank Verfügungen über die betreffende Police nur von dem Versicherten oder von demjenigen an, der erweislich in dessen Rechte getreten ist.

§ 61.

Nachdem der Agent eine ausgefertigte Police empfangen und den Antragsteller von deren Ankunft benachrichtigt hat, ist letzterer verpflichtet, die erste Jahresprämie oder Prämienrate sofort oder spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage der Meldung des Agenten an gerechnet, zu zahlen.

Nach Ablauf dieser einmonatlichen Frist ist der Agent nicht mehr befugt, die Police auszuhändigen und Zahlung für dieselbe anzunehmen.

Ist der Antragsteller nach Ausfertigung der Police, aber doch noch vor Ablauf der einmonatlichen Zahlungsfrist, gestorben, ohne die Police eingelöst zu haben, so hat derjenige, dem das Eigentumsrecht der Police zufällt, die Prämie bei dem Agenten vor Ablauf jener Frist zu hinterlegen. Ist dann sein Eigentumsrecht genügend dargethan, so wird ihm die Police ausgeliefert.

§ 62.

Die fortgesetzten Prämienzahlungen sind bei ganzjähriger Zahlung innerhalb eines Monates, vom Prämientermine (dem Jahrestage der Ausstellung der Police) an gerechnet, bei halbjährlicher Zahlung zur Hälfte innerhalb eines Monates vom Prämientermine und zur Hälfte innerhalb eines Monats vom Ablaufe der Stundungsfrist an gerechnet, an den zur Empfangnahme bestimmten Agenten zu entrichten. Für jede fortgesetzte Prämienzahlung wird eine Prämienquittung ausgestellt, die ebenso wie die Police gestempelt und vom Vorstandskommissar oder dessen Vertreter und von einem Bankdirektor unterfertigt ist, und auf welcher der Agent nach geschehener Zahlung den Empfang des Geldes und den Tag der Zahlung zu bescheinigen hat. Diese Quittung gilt aber nur als Bescheinigung über geleistete Zahlung und kann die Stelle der Police, als der eigentlichen Versicherungsurkunde nicht vertreten.

Die Prämienquittung wird nicht vor geleisteter Zahlung ausgeliefert, und es kann für diese Quittung nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von dem Agenten die Zahlung nicht angenommen werden.

§ 63.

Wenn bei Versicherungen auf Lebenszeit oder bei Überlebensversicherungen die Person, auf deren Leben die Police lautet, das neunzigste Jahr zurückgelegt hat (§ 3, 1), so hört nicht nur die Prämienzahlung auf, sondern es erfolgt auch, und zwar an dem Jahrestage der Policenausfertigung, an welchem nach der Berechnungsart im § 54 jenes Alter erreicht ist, gegen Einreichung des Versicherungsscheines und einer Urkunde, welche beweist, daß der Versicherte noch am Leben ist, von seiten der Bank die Auszahlung der Versicherungssumme.

Sollen dieselben Vorteile — Befreiung von ferneren Beiträgen und Auszahlung des versicherten Kapitals — bei bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherungen auf ein einzelnes Leben auch für jüngere Altersstufen durch Einzahlung jährlicher Zusatzprämien erworben werden (§ 3, 2), so kann dies unter folgenden Bedingungen geschehen:

a) Die tarifmäßigen *Zusatzprämien* sind zugleich mit den gewöhnlichen (Normal-) Prämien der betreffenden Versicherung und auf dieselbe Weise wie diese zu entrichten, gewähren jedoch an sich weder Anspruch auf Dividende, noch verpflichten sie zu Nachschüssen.

b) Sie sind bis zum Eintritt des Zeitpunktes, für welchen die Zahlbarkeit des Kapitals zugesichert worden ist, falls aber das versicherte Leben *früher* erlöschen sollte, nur bis zu diesem Todesfall, mit dem in der Police oder auf der Rückseite derselben bemerkten Betrage pünktlich fortzuzahlen.

c) Wenn der Versicherte vor Erreichung jener Altersgrenze stirbt, so findet eine Rückvergütung der Zusatzprämie nicht statt.

Wenn derselbe vor Erreichung jener Altersgrenze freiwillig aus der Bank ausscheidet, so wird die ihm unter den sonstigen verfassungsmäßigen Voraussetzungen zukommende Abgangsvergütung nach den Grundsätzen des § 65 auf seine *Gesamtreserve* berechnet und gewährt.

Bei Umwandlung von abgekürzten in Versicherungen auf Lebenszeit schlechthin — § 51 — wird dem Beteiligten gegen Vorlage der Police ein nach den Grundsätzen des § 65 zu berechnender Betrag aus der Reserve der gezahlten Zusatzprämien zur Verfügung gestellt.

d) Der Termin der Zahlbarkeit des Kapitals bei Lebzeiten der versicherten Person kann auf keinen *früheren* Zeitpunkt, als auf *zehn Jahre*, vom Anfangspunkt der Versicherung an gerechnet, festgestellt werden.

Diese Bestimmung gilt für neu abzuschließende Versicherungen unbedingt; für bereits bestehende Versicherungen indes kann jener zehnjährige Zeitraum mit Anrechnung der bereits verflossenen Versicherungsjahre auf resp. 9, 8, 7 und 6 Jahre, in keinem Falle jedoch auf eine kürzere Frist, als auf fünf Jahre vom Zeitpunkte der Umwandlung an gerechnet, beschränkt werden.

e) Stirbt die Person, deren Leben Gegenstand einer solchen Versicherung ist, vor Eintritt des Abkürzungstermins, so erfolgt die Auszahlung des versicherten Kapitals auf gewöhnliche Weise, spätestens drei Monate nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Bescheinigungen (§ 77); ist sie dagegen beim Eintritt dieses Termins noch am Leben, so wird, nach Beibringung einer amtlichen Bescheinigung darüber, die Zahlung der Versicherungssumme an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und der letzten Prämienquittung, wenn solche die Bank verlangt, unverweilt geleistet.

Die nach Vorstehendem bei Lebzeiten zahlbaren Policen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen zwei Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, an die Bankverwaltung zur Erhebung der Zahlung eingereicht werden, und es kann nach Ablauf dieser Frist keinerlei Anspruch mehr aus solchen Policen gegen die Bank hergeleitet werden.

II. Bestimmungen über das Aufhören der Versicherungen.

§ 64.

Jede Versicherung hört, vorbehaltlich der Erfüllung der von beiden Theilen übernommenen Verbindlichkeiten, ihrer Bestimmung gemäß auf mit dem Ende des Lebens, auf welches versichert worden ist, oder auch, nach § 63, wenn diejenige Person, auf deren Leben versichert ist, das neunzigste oder ein vorausbestimmtes früheres Lebensjahr erfüllt hat.

Nächstdem können die in den folgenden §§ 65—73 behandelten besonderen Fälle eintreten, welche das Aufhören oder den Verlust einer Versicherung nach sich ziehen.

§ 65.

Zufolge ausdrücklicher Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers seiner Police (§ 60), die Versicherung ganz oder zum Teil aufgeben zu wollen, erlischt die letztere ganz oder zum Teil.

Dem rechtmäßigen Inhaber der Police wird dann gegen Rückgabe dieser Urkunde, unbeschadet seines etwaigen Anspruchs auf die für die Versicherung noch vorhandenen Dividendenanteile (vgl. jedoch § 8, Satz 2), eine Vergütung aus dem Reservefonds gewährt. Diese Vergütung besteht in

$^3/_4$ der Prämienreserve, so lange dieselbe noch nicht über die Hälfte der Versicherungssumme gestiegen ist; sie beträgt, wenn die Prämienreserve gleich

51 % der Versicherungssumme ist . . . . . 76 %
52 „ „ „ „ . . . . . 77 „

der Prämienreserve und steigt in diesem Verhältnisse weiter, so daß sie von dem Zeitpunkte ab, wo die Prämienreserve 75 % der Versicherungssumme erreicht hat, immer 100 % der Prämienreserve beträgt.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf Reservevergütung ist die Police spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie zahlbar wird, vor 12 Uhr mittags bei der Bankverwaltung selbst oder bei einem Agenten der Bank einzureichen, da nur für Policen, welche noch in Kraft sind, auf Reservevergütung Anspruch gemacht werden kann. Dieselbe Vergütung findet bei teilweiser Aufhebung einer Versicherung (§ 51) in Ansehung des aufgehobenen Teiles dann statt, wenn dem Erfordernis der zeitigen Einreichung der Police gehörig Genüge geleistet worden ist.

Findet die Entrichtung der Prämien in halbjährlichen Raten statt, so ist die Einreichung der Police spätestens an dem Verfalltage der ersten Rate der nächsten Jahresprämie zu bewirken.

Anstatt einer aufzugebenden Police kann gegen Zurückgabe derselben auf Antrag eine andere, reduzierte, aber beitragsfreie, Police ausgestellt werden, sofern die Rechnungsgrundsätze der Bank dieselbe auf eine Versicherungssumme von wenigstens 300 Mark auszustellen erlauben. In diesem Falle wird der Rechnung statt der Abgangsvergütung die volle Reserve zu Grunde gelegt.

§ 66.

Die Versicherung erlischt ferner, wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur gesetzmäßigen Zeit (§ 62 und 65) geschieht, oder etwa nötig werdende Nachschüsse entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit entrichtet werden. In diesem Falle steht dem Policeninhaber dann, wenn die Versicherung nach dem alten Systeme der Überschußverteilung abgeschlossen war, nur noch ein Anspruch auf die rückständigen Dividenden von denjenigen Jahren zu, für welche die Prämien voll entrichtet wurden[1]).

§ 67.

Die Versicherung erlischt ferner, wenn derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, die Pflicht zur genauen und gewissenhaften Ausfüllung der Deklaration (§ 45) verletzt hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, die mit Vorwissen oder gar auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind.

---

[1]) Zur Ausfertigung der Dividendenscheine muß die Police gemäß § 12 spätestens innerhalb zweier Jahre nach ihrem Erlöschen an die Bank zurückgegeben werden.

In diesem Falle geht jeder Anspruch nicht nur auf die Versicherungssumme, sondern auch auf die bereits eingezahlten Prämien und auf die Dividendenanteile verloren.

§ 68.

Ferner erlischt die Versicherung:

a) wenn der Versicherte kraft seines Berufes als Kombattant in wirklichen Kriegsdienst tritt, ohne das zur Aufrechterhaltung oder zur Suspension — § 74 — der Versicherung für diesen Fall Erforderliche rechtzeitig wahrzunehmen.

Auf die so erlöschende Versicherung finden die Bestimmungen des § 65 Anwendung; nur daß die Bank anstatt der Reservevergütung in allen Fällen den vollen Betrag der auf die Versicherung treffenden Reserve gewährt.

Versicherungen auf das Leben solcher Personen, welche infolge der im Bankgebiete geltenden gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht oder zwar kraft ihres Berufes, aber als Nichtkombattanten, am wirklichen Kriegsdienste sich beteiligen, werden durch den letzteren nicht beeinträchtigt, sofern die betreffenden Versicherungsscheine am Tage der Mobilmachung zum Zwecke eines Krieges bereits eingelöst waren. Andernfalls treten dieselben nicht in Kraft.

Die besonderen Bedingungen, unter denen die Versicherungen von Personen, welche berufsmäßig und als Kombattanten wirklichen Kriegsdienst zu leisten haben würden, aufrecht erhalten werden können, stellt der Bankvorstand fest.

b) wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung besteht, in Seedienst tritt, ohne das zur Suspension — § 74 — der Versicherung Erforderliche wahrzunehmen[1]).

Auch auf die so erlöschenden Versicherungen finden die Bestimmungen des § 65 Anwendung, nur daß in den Fällen, wo der Versicherte auf Grund staatsgesetzlicher Bestimmungen in den Seedienst eintritt, anstatt der Abgangsentschädigung ebenfalls der volle Betrag der auf die Versicherung treffenden Reserve gewährt wird.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche wirklichen Kriegsdienst in der Marine, sei es kraft ihres Berufes oder kraft allgemeiner Wehrpflicht, zu leisten haben, gelten die Bestimmungen unter a).

---

[1]) Als Seedienst wird nicht der Dienst der Hafenlotsen, Leuchtturm- und Baakenwärter, der Mannschaft auf Leuchtschiffen, ferner nicht der Dienst solcher Personen betrachtet, welche zwar ihrem Berufe nach der Kriegs- oder Handelsmarine angehören, aber nicht „zur See" Dienste zu leisten haben, und so lange sie solche Dienste nicht leisten.

§ 69.

Die Versicherung erlischt ferner, wenn derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, Reisen unternimmt, welche von der Bank als zu gefahrbringend für Leben oder Gesundheit betrachtet werden.

Reisen nach und in europäischen Ländern, ferner Reisen nach den nichteuropäischen Hafen- oder Küstenplätzen des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres, nach den Inseln des Ägäischen Meeres, nach Kairo oder Suez, endlich nach und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach und in Canada bis zum 55° nördl. Breite unterliegen keiner Beschränkung.

Zu anderen Reisen ist vor Antritt der Reise die Genehmigung der Bankverwaltung oder die Suspension der Versicherung — §§ 74 — auszuwirken.

Die Genehmigung zu Reisen kann an die Bedingung der Entrichtung von Zuschlagprämien, deren Höhe unter sorgfältiger Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zu bemessen ist, gebunden werden.

Wird die erforderliche Genehmigung nicht nachgesucht, oder wird sie versagt, oder werden die Bedingungen, unter denen sie erteilt wird, nicht erfüllt, wird auch von der Suspension kein Gebrauch gemacht, so wird die Versicherung als freiwillig aufgegeben betrachtet, dem Policeninhaber jedoch statt der Reservevergütung die volle Reserve gewährt.

§ 70.

Die Versicherung erlischt ferner, wenn derjenige, auf dessen Leben sie besteht, seinen ständigen Wohnsitz nach einem nicht zum Bankgebiete (§ 46, 1) gehörigen europäischen Orte verlegt, ohne davon der Bank Anzeige zu machen, oder wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung der Bankverwaltung seinen Wohnsitz nach einem außereuropäischen Orte verlegt, auch in diesem Falle von den Bestimmungen über die Suspension — § 74 — keinen Gebrauch macht.

Erlischt hiernach die Versicherung, so wird sie als freiwillig aufgegeben betrachtet, jedoch dem Policeninhaber statt der Reservevergütung die volle Reserve gewährt.

§ 71.

Die Versicherung erlischt ferner, wenn derjenige, auf dessen Leben sie lautet, nach Abschluß der Versicherung durch ausschweifenden Lebenswandel Gesundheit und Leben ernstlich gefährdet hat, oder wenn er zu einer voraussichtlich lebenverkürzenden Freiheits- oder Leibesstrafe rechtskräftig verurteilt ist.

In diesen Fällen hat jedoch der Inhaber der Police Anspruch auf die dem Versicherten bei Aufgabe der Versicherung nach § 65 zustehenden Vergütungen, und kann die Bankverwaltung nach Lage der Verhältnisse auch einen höheren Betrag, bis zur vollen Reserve, verwilligen.

§ 72.

Der Anspruch aus der Versicherung geht, jedoch mit Ausschluß der etwa bereits angefallenen Dividenden und der Vergütung aus dem Reservefonds, ferner verloren, wenn derjenige, auf dessen Leben versichert ist, a) im Zweikampfe, oder b) durch Selbstentleibung oder an den Folgen versuchter Selbstentleibung, gleichviel ob die Selbstentleibung im Zustande der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit begangen oder versucht wurde, oder c) durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder d) auf eine unverantwortlich mutwillige Weise sein Leben aufs Spiel gesetzt und es dabei verloren oder entschieden abgekürzt hat.

Beim Tode im Zweikampfe kann die Bankverwaltung, je nach Lage der Umstände, statt der Vergütung aus dem Reservefonds auch die volle auf die fragliche Versicherung treffende Reserve gewähren.

Beim Tode durch Selbstentleibung oder infolge versuchter Selbstentleibung bleibt es, wenn die Handlung im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit begangen wurde, der Bankverwaltung überlassen, dem Policeninhaber die volle Reserve, und, mit Genehmigung des Bankvorstandes, je nach Lage der Umstände, auch mehr, bis zur vollen Versicherungssumme, zu bewilligen.

§ 73.

Endlich geht auch, wenn der Versicherte seinen Tod infolge einer Handlung gefunden hat, durch welche sein Leben von seiten desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder teilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, der Anspruch auf die Versicherungssumme für diesen letztern verloren, wobei jedoch die Ansprüche anderer Berechtigten, die an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Gültigkeit bleiben.

§ 74.

In den durch die §§ 68, 69 und 70 vorgesehenen Fällen kann auf Verlangen eine Suspension der Versicherung, d. h. eine Aufhebung derselben nur für eine bestimmte Zeit, stattfinden. Um diese herbeizuführen, ist vor Eintritt des einzelnen Falles die Police mit einer die Suspension beantragenden Erklärung bei der Bank einzureichen, worauf ein Hinterlegungsschein erteilt wird.

Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses ist eine neue Deklaration und ein neues Gesundheitszeugnis beizubringen. Ergiebt sich daraus kein Bedenken gegen die Weiterversicherung, so kann die Police zur alten Prämie wieder in Kraft gesetzt werden, sofern für die Suspensionszeit so viel nachgezahlt wird, als während derselben der Anteil an der Reserve gewachsen wäre, wenn die Prämie fortbezahlt worden wäre.

Erlischt während der Suspension das versicherte Leben oder wird die Weiterversicherung verweigert, oder auf letztere Verzicht geleistet, so wird dem Inhaber des von der Bank ausgestellten Hinterlegungsscheines die volle Reserve nebst Dividendenscheinen, wo diese bei der Versicherung überhaupt in Frage kommen, und Zinsen zu 3 Prozent jährlich für die Ruhezeit der Versicherung, gewährt.

Vierter Abschnitt.

Vergütung bei Sterbefällen.

§ 75.

Wenn jemand stirbt, auf dessen Leben versichert ist, so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten möglichst baldige Anzeige davon zu machen, dabei die bekannte oder vermutliche Ursache des Todes anzugeben und die Sterbefallpapiere, nämlich einen amtlichen Totenschein und einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen, auf eigene Kosten so bald wie möglich beizubringen. Die Unterschriften der Ärzte, welche Krankheitsberichte ausstellen, müssen, auf Erfordern der Bankverwaltung, amtlich beglaubigt sein.

§ 76.

Der Bank bleibt, wenn sie die über die Ursache eines Todesfalles beigebrachten Papiere nicht ausreichend findet, oder wenn sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 67 bis 73 nach gewissenhaftem Ermessen Bedenken tragen sollte, ohne weiteres die Auszahlung der Versicherungssumme zuzugestehen, das Recht vorbehalten, besondere Nachweisungen über einige oder über alle Punkte, namentlich auch nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben, zu fordern.

§ 77.

Nach Eingang der von der Bank als gültig anerkannten Sterbefallpapiere erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe möglichst bald, spätestens aber binnen drei Monaten, an den Inhaber der Police gegen Rückgabe dieser Urkunde, der letzten Prämienquittung, wenn die Bank diese verlangt, und gegen Bescheinigung über den Empfang des Geldes.

§ 78.

Wenn innerhalb zweier Jahre, vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautete, die erforderlichen Sterbefallpapiere nicht beigebracht werden, oder der Inhaber der Police mit einem Anspruch an die Bank nicht hervortritt, so fällt die Versicherungssumme dem Bankfonds zu, und es kann alsdann kein Anspruch mehr auf jene Police gegründet werden.

Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policeninhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der von seiten der Bank schriftlich zu erlassenden Verweigerung an gerechnet, bei Verlust seines Klagrechts, an zuständiger Stelle anzubringen.

§ 79.

Die vorstehenden Bestimmungen — §§ 75—78 — finden gleichartige Anwendung auf verschollene Versicherte.

An die Stelle der Sterbefallpapiere tritt hier die Urkunde über die Verschollenheits-Erklärung.

Bei Prüfung dieser Urkunde hat die Bankverwaltung die für den Fall maßgebenden, die Verschollenheit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Beschlossen in der Vorstandsversammlung vom 18. Januar 1888.

Der Vorstand
der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

K. Bergfeld,
Vorstandsdirigent.

J. Kallmeyer.
Vorsteher des Erfurter Ausschusses.

G. Mönich,
Vorsteher des Gothaer Ausschusses.

Dr. Schomburg,
Vorsteher des Weimarischen Ausschusses.

Prämien-Tarife

nebst

Erläuterungen.

Tabelle I.

Jährliche Prämien für eine einfache Versicherung von 100 Mark.

Beitritts-Alter.	Auf Lebenszeit. Tarif A. Während der ganzen Versicherungsdauer. ℳ	₰	Tarif B. Während der ersten 5 Jahre. ℳ	₰	Vom 6. Jahre an. ℳ	₰	Beitritts-Alter.
15	1	85	1	49	1	94	15
16	1	90	1	53	1	99	16
17	1	95	1	57	2	04	17
18	2	—	1	61	2	10	18
19	2	05	1	65	2	15	19
20	2	10	1	69	2	20	20
21	2	15	1	74	2	26	21
22	2	20	1	78	2	31	22
23	2	25	1	82	2	36	23
24	2	30	1	86	2	42	24
25	2	36	1	91	2	48	25
26	2	41	1	95	2	54	26
27	2	46	1	99	2	59	27
28	2	52	2	04	2	65	28
29	2	57	2	09	2	72	29
30	2	63	2	14	2	78	30
31	2	70	2	19	2	85	31
32	2	76	2	25	2	92	32
33	2	83	2	30	2	99	33
34	2	90	2	36	3	07	34
35	2	97	2	42	3	14	35
36	3	04	2	48	3	23	36
37	3	12	2	55	3	31	37
38	3	21	2	62	3	40	38
39	3	29	2	69	3	50	39
40	3	39	2	77	3	60	40
41	3	49	2	86	3	71	41
42	3	60	2	95	3	83	42
43	3	71	3	04	3	96	43
44	3	83	3	15	4	09	44
45	3	96	3	26	4	24	45
46	4	10	3	38	4	39	46
47	4	25	3	50	4	55	47
48	4	40	3	63	4	72	48
49	4	56	3	77	4	91	49
50	4	73	3	92	5	10	50
51	4	91	4	07	5	29	51
52	5	10	4	24	5	51	52
53	5	30	4	41	5	74	53
54	5	51	4	60	5	98	54
55	5	74	4	80	6	24	55
56	5	98	5	01	6	51	56
57	6	25	5	24	6	81	57
58	6	53	5	49	7	14	58
59	6	83	5	76	7	49	59
60	7	16	6	06	7	88	60

Bei Beantragung einer Versicherung auf Lebenszeit hat der Antragsteller zu erklären, ob er die Prämie nach Tarif A oder nach Tarif B entrichten will.

Nach Tarif A beträgt z. B. die während der ganzen Dauer der Versicherung sich gleichbleibende Bruttoprämie für eine Person von 30 Jahren ℳ 2. 63 auf 100 Mark Versicherungssumme, also auf 1000 Mark = ℳ 26. 30.

Nach Tarif B beträgt für dasselbe Alter die jährliche Prämie während der ersten 5 Jahre ℳ 2. 14 und vom 6. Jahre an ℳ 2. 78 auf je 100 Mark Versicherungssumme. Auf 1000 Mark ist daher die jährliche Prämie während der ersten 5 Jahre ℳ 21. 40 und vom 6. Jahre an brutto ℳ 27. 80.

Mit der 6. Prämienzahlung beginnt der Genuß der Dividende, welche — je nach der Wahl, welche der Versicherte in dieser Beziehung getroffen hat — entweder nach Maßgabe der eingezahlten Jahresprämie (älteres System), oder nach dieser und dem Reservoguthaben (neueres „gemischtes" System) berechnet wird. Im ersteren Falle hat der Versicherte — von vorübergehenden Schwankungen abgesehen — eine gleichbleibende Dividende, im letzteren Falle dagegen eine anfänglich etwas niedrigere, dafür dann aber mit dem Versicherungsalter erheblich steigende Dividende zu erwarten. — Das Nähere hierüber ergeben die bezüglichen Prospekte.

Tabelle II.

Jährliche Prämien für eine **einfache** Überlebensversicherung von 100 Mark, lautend auf das Leben einer Person **A** für den Fall, daß dieselbe von einer andern im voraus bestimmten Person **B** überlebt wird.

(Auch zur Berechnung der Prämien für **verbundene** Überlebensversicherungen zu benutzen.)

Alter von A.	Alter von B.																						Alter von A.
	15		20		25		30		35		40		45		50		55		60		65		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
15	1	48	1	43	1	39	1	35	1	31	1	26	1	22	1	19	1	14	1	10	1	04	15
16	1	52	1	48	1	43	1	39	1	35	1	31	1	26	1	23	1	18	1	13	1	07	16
17	1	57	1	53	1	48	1	44	1	39	1	35	1	30	1	26	1	22	1	17	1	11	17
18	1	62	1	57	1	52	1	48	1	43	1	39	1	34	1	30	1	25	1	21	1	16	18
19	1	65	1	61	1	57	1	53	1	48	1	43	1	38	1	34	1	29	1	25	1	20	19
20	1	74	1	67	1	63	1	57	1	52	1	47	1	43	1	38	1	34	1	29	1	24	20
21	1	79	1	73	1	67	1	62	1	58	1	52	1	48	1	43	1	39	1	34	1	28	21
22	1	86	1	78	1	72	1	68	1	62	1	57	1	51	1	47	1	43	1	38	1	32	22
23	1	93	1	85	1	78	1	73	1	67	1	62	1	57	1	51	1	47	1	42	1	38	23
24	1	99	1	91	1	84	1	78	1	72	1	67	1	61	1	56	1	51	1	47	1	42	24
25	2	04	1	98	1	90	1	83	1	78	1	71	1	66	1	61	1	55	1	51	1	46	25
26	2	10	2	04	1	97	1	91	1	83	1	76	1	71	1	64	1	60	1	55	1	50	26
27	2	17	2	10	2	02	1	95	1	89	1	82	1	76	1	70	1	64	1	59	1	54	27
28	2	23	2	17	2	09	2	01	1	94	1	88	1	81	1	74	1	68	1	63	1	58	28
29	2	29	2	23	2	16	2	07	2	—	1	92	1	85	1	79	1	73	1	66	1	62	29
30	2	35	2	29	2	22	2	13	2	06	1	99	1	91	1	84	1	78	1	71	1	65	30
31	2	41	2	35	2	29	2	20	2	12	2	05	1	97	1	89	1	81	1	75	1	70	31
32	2	47	2	42	2	36	2	26	2	18	2	11	2	03	1	94	1	87	1	80	1	73	32
33	2	55	2	49	2	42	2	34	2	25	2	17	2	09	2	—	1	92	1	85	1	78	33
34	2	62	2	56	2	50	2	42	2	31	2	24	2	15	2	06	1	97	1	89	1	82	34
35	2	69	2	63	2	57	2	49	2	39	2	30	2	21	2	13	2	03	1	93	1	85	35
36	2	76	2	71	2	64	2	57	2	46	2	37	2	27	2	19	2	09	1	99	1	90	36
37	2	84	2	79	2	73	2	64	2	53	2	44	2	35	2	25	2	15	2	04	1	95	37
38	2	94	2	88	2	81	2	73	2	62	2	51	2	41	2	31	2	21	2	11	2	—	38
39	3	01	2	96	2	90	2	82	2	70	2	58	2	48	2	38	2	27	2	17	2	05	39
40	3	10	3	06	3	—	2	92	2	81	2	67	2	56	2	46	2	35	2	23	2	11	40
41	3	21	3	16	3	10	3	02	2	91	2	77	2	65	2	53	2	42	2	30	2	18	41
42	3	32	3	27	3	20	3	12	3	01	2	88	2	75	2	63	2	51	2	38	2	26	42
43	3	44	3	38	3	32	3	24	3	14	3	01	2	86	2	72	2	59	2	46	2	34	43
44	3	57	3	51	3	45	3	37	3	27	3	14	2	97	2	83	2	69	2	55	2	42	44
45	3	69	3	65	3	58	3	51	3	41	3	27	3	09	2	95	2	80	2	66	2	53	45
46	3	83	3	77	3	72	3	65	3	55	3	41	3	24	3	08	2	93	2	78	2	64	46
47	3	98	3	92	3	87	3	80	3	70	3	57	3	39	3	21	3	04	2	89	2	74	47
48	4	15	4	09	4	03	3	95	3	86	3	73	3	56	3	36	3	18	3	02	2	86	48
49	4	31	4	25	4	19	4	12	4	03	3	90	3	72	3	51	3	33	3	15	2	98	49
50	4	47	4	42	4	36	4	30	4	20	4	08	3	89	3	67	3	48	3	28	3	10	50
51	4	65	4	60	4	54	4	47	4	38	4	26	4	08	3	85	3	64	3	42	3	22	51
52	4	84	4	79	4	73	4	67	4	57	4	45	4	27	4	04	3	81	3	59	3	36	52
53	5	02	4	98	4	94	4	86	4	77	4	66	4	49	4	25	3	99	3	75	3	51	53
54	5	25	5	20	5	15	5	08	4	99	4	87	4	71	4	47	4	19	3	93	3	67	54
55	5	47	5	43	5	39	5	32	5	23	5	11	4	95	4	72	4	41	4	13	3	85	55
56	5	72	5	67	5	63	5	56	5	48	5	36	5	19	4	96	4	65	4	34	4	04	56
57	5	98	5	93	5	89	5	83	5	74	5	62	5	46	5	23	4	92	4	58	4	24	57
58	6	26	6	21	6	16	6	10	6	02	5	90	5	74	5	52	5	20	4	84	4	48	58
59	6	55	6	51	6	47	6	41	6	33	6	21	6	05	5	82	5	52	5	11	4	72	59
60	6	89	6	85	6	80	6	74	6	66	6	55	6	39	6	17	5	87	5	42	5	—	60

Ein Mann von 50 Jahren, welcher für den Todesfall seiner 40jährigen Ehefrau ein Kapital von 3000 Mark versichern will, hat als jährliche Prämie brutto ℳ 4. 08 × 30 = ℳ 122. 40 zu zahlen. — Wünscht derselbe mit seiner Ehefrau eine **verbundene** Überlebensversicherung abzuschließen, so daß die Versicherungssumme beim Tode des zuerst Sterbenden ausgezahlt ist, so beträgt auf 3000 Mark Versicherungssumme die jährliche Prämie für A 40 . ℳ 4. 08 × 30 = ℳ 122. 40 und für B 50 : ℳ 2. 46 × 30 = ℳ 73. 80, also zusammen ℳ 196. 20.

Auch auf diese Prämie wird nach 5 Jahren die entsprechende Dividende vergütet.

Tabelle III[a].

Jährliche Zusatzprämien zur Abkürzung der Prämienzahlung für Versicherungen auf Lebenszeit nach § 57 der Bankverfassung.

a. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif A (Tabelle I) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Dauer der Prämienzahlung in Jahren.														Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	1		5		10		15		20		25		30		35		40			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
15	31	40	5	63	2	43	1	38	—	87	—	57	—	39	—	26	—	17	1000	15
16	31	96	5	73	2	47	1	40	—	88	—	58	—	39	—	26	—	17	973	16
17	32	55	5	83	2	51	1	42	—	89	—	58	—	39	—	25	—	16	947	17
18	33	15	5	92	2	54	1	44	—	90	—	59	—	39	—	25	—	16	921	18
19	33	75	6	02	2	58	1	45	—	91	—	59	—	39	—	25	—	16	896	19
20	34	36	6	12	2	62	1	47	—	91	—	59	—	39	—	25	—	15	871	20
21	34	98	6	23	2	66	1	49	—	92	—	59	—	38	—	24	—	15	847	21
22	35	62	6	33	2	70	1	51	—	93	—	60	—	38	—	24	—	15	824	22
23	36	25	6	44	2	74	1	53	—	94	—	60	—	38	—	24	—	14	801	23
24	36	87	6	54	2	77	1	54	—	94	—	60	—	38	—	23	—	14	779	24
25	37	50	6	64	2	81	1	56	—	95	—	60	—	37	—	23	—	13	758	25
26	38	14	6	74	2	85	1	57	—	95	—	60	—	37	—	22	—	13	737	26
27	38	75	6	84	2	88	1	59	—	96	—	59	—	37	—	22	—	12	717	27
28	39	38	6	94	2	91	1	60	—	96	—	59	—	36	—	21	—	12	698	28
29	40	01	7	03	2	95	1	61	—	96	—	59	—	35	—	20	—	11	679	29
30	40	65	7	13	2	98	1	62	—	96	—	58	—	35	—	20	—	10	661	30
31	41	31	7	23	3	01	1	63	—	96	—	58	—	34	—	19	—	09	642	31
32	41	97	7	33	3	04	1	64	—	96	—	57	—	33	—	18	—	09	624	32
33	42	65	7	44	3	07	1	64	—	95	—	56	—	32	—	17	—	08	607	33
34	43	32	7	54	3	10	1	65	—	95	—	55	—	31	—	16	—	07	590	34
35	43	99	7	64	3	13	1	65	—	94	—	55	—	30	—	15	—	07	573	35
36	44	67	7	73	3	15	1	65	—	94	—	54	—	29	—	14	—	06	557	36
37	45	36	7	83	3	17	1	65	—	93	—	52	—	28	—	13	—	05	540	37
38	46	06	7	92	3	19	1	65	—	92	—	51	—	27	—	12	—	04	525	38
39	46	78	8	02	3	21	1	65	—	91	—	50	—	26	—	11	—	03	509	39
40	47	53	8	11	3	23	1	65	—	90	—	49	—	24	—	10	—	03	493	40
41	48	29	8	21	3	25	1	65	—	89	—	47	—	23	—	09	.	.	477	41
42	49	07	8	30	3	27	1	64	—	87	—	45	—	21	—	08	.	.	461	42
43	49	88	8	40	3	29	1	64	—	86	—	44	—	20	—	07	.	.	445	43
44	50	71	8	51	3	30	1	63	—	85	—	42	—	18	—	06	.	.	429	44
45	51	56	8	61	3	32	1	62	—	83	—	40	—	16	—	05	.	.	414	45
46	52	43	8	72	3	34	1	61	—	81	—	38	—	14	.	.	.	.	398	46
47	53	30	8	82	3	35	1	60	—	79	—	36	—	13	.	.	.	.	383	47
48	54	15	8	92	3	36	1	59	—	76	—	33	—	11	.	.	.	.	369	48
49	55	01	9	02	3	37	1	57	—	74	—	31	—	09	.	.	.	.	355	49
50	55	86	9	11	3	37	1	54	—	70	—	28	—	08	.	.	.	.	341	50
51	56	71	9	19	3	37	1	51	—	67	—	25	.	.	.	.	.	.	328	51
52	57	55	9	27	3	36	1	48	—	64	—	22	.	.	.	.	.	.	315	52
53	58	39	9	35	3	34	1	44	—	60	—	19	.	.	.	.	.	.	303	53
54	59	23	9	41	3	32	1	40	—	55	—	17	.	.	.	.	.	.	291	54
55	60	08	9	48	3	29	1	35	—	51	—	14	.	.	.	.	.	.	279	55
56	60	91	9	53	3	25	1	30	—	46	.	.	.	.	.	.	.	.	267	56
57	61	75	9	57	3	21	1	24	—	41	.	.	.	.	.	.	.	.	256	57
58	62	57	9	60	3	16	1	17	—	37	.	.	.	.	.	.	.	.	244	58
59	63	40	9	62	3	09	1	10	—	32	.	.	.	.	.	.	.	.	233	59
60	64	21	9	63	3	02	1	03	—	27	.	.	.	.	.	.	.	.	223	60

Die im Beispiele zu Ziff. I ermittelte 30jährige Person, welche ihre Prämie nach Tarif A entrichtet, hat dieselbe auf je 100 Mark Versicherungssumme mit ℳ 2. 63, resp. abzüglich der Dividende, für die ersten drei Jahre mit ℳ 2. 61 zu entrichten. — Wünscht dieselbe nach 20 Jahren von jeder weiteren Beitragsleistung frei zu sein, so hat sie neben jener Normalprämie noch obigem Tarife zufolge, um von hier an die Beitragsfreiheit nach Möglichkeit bleibender zu erreichen, die Zusatzprämie von ℳ 2. 61 × $\frac{223}{1000}$ = 67 Pf. 20 Jahre lang zu entrichten. Um diese Zusatzprämie für bereits bestehende Versicherungen zu finden, ist nach Ziffer II, 2 die Zusatzprämie für 30 Jahre mit dem Proportionalzahl für das Beitrittsalter 30 zu multiplizieren und mit der Normalprämie von ℳ 2. 61 zu vereinigen. — Auf die Zusatzprämien findet eine Dividendenvergütung nicht statt; indes tragen dieselben bei dem „gemischten" Dividendensystem noch nach dem Aufhören der Prämienzahlung während der ganzen Dauer der Versicherung eine bare Dividenden-Vergütung statt. Auch findet bei dem „gemischten" Dividendensystem eine Steigerung der Dividende bei, als die Reserve-Dividende berechnet wird. Die Gesammtreserve, also auch mit auf die aus den Zusatzprämien sich bildende Reserve-Erhöhung,

Tabelle III b.

Jährliche Zusatzprämien zur Abkürzung der Prämienzahlung für Versicherungen auf Lebenszeit nach § 57 der Bankverfassung.

b. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif B (Tabelle I) entrichtet wird.

Beitritts-Alter	Dauer der Prämienzahlung in Jahren. 10		15		20		25		30		35		40		Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰		
15	2	55	1	45	—	91	—	60	—	40	—	27	—	18	1000	15
16	2	59	1	47	—	92	—	61	—	40	—	27	—	17	973	16
17	2	63	1	49	—	93	—	61	—	41	—	27	—	17	945	17
18	2	67	1	51	—	94	—	61	—	41	—	27	—	17	920	18
19	2	71	1	53	—	95	—	62	—	41	—	26	—	16	894	19
20	2	75	1	55	—	96	—	62	—	40	—	26	—	16	869	20
21	2	79	1	57	—	97	—	62	—	40	—	26	—	16	844	21
22	2	84	1	59	—	98	—	63	—	40	—	25	—	15	820	22
23	2	88	1	60	—	98	—	63	—	40	—	25	—	15	798	23
24	2	92	1	62	—	99	—	63	—	40	—	25	—	14	775	24
25	2	96	1	64	1	—	—	63	—	39	—	24	—	14	753	25
26	3	—	1	66	1	—	—	63	—	39	—	24	—	13	733	26
27	3	03	1	67	1	01	—	62	—	39	—	23	—	13	713	27
28	3	07	1	69	1	01	—	62	—	38	—	22	—	12	693	28
29	3	11	1	70	1	01	—	62	—	37	—	22	—	12	674	29
30	3	14	1	71	1	01	—	61	—	37	—	21	—	11	655	30
31	3	18	1	72	1	01	—	61	—	36	—	20	—	10	637	31
32	3	22	1	73	1	01	—	60	—	35	—	19	—	09	619	32
33	3	25	1	74	1	01	—	60	—	34	—	18	—	08	601	33
34	3	28	1	75	1	—	—	59	—	33	—	17	—	08	583	34
35	3	31	1	75	1	—	—	58	—	32	—	16	—	07	567	35
36	3	34	1	75	—	99	—	57	—	31	—	15	—	06	550	36
37	3	36	1	75	—	98	—	56	—	30	—	14	—	05	534	37
38	3	39	1	76	—	98	—	54	—	29	—	13	—	04	517	38
39	3	41	1	76	—	97	—	53	—	27	—	12	—	04	501	39
40	3	43	1	75	—	96	—	52	—	26	—	11	—	03	485	40
41	3	46	1	75	—	94	—	50	—	24	—	09	.	.	469	41
42	3	48	1	75	—	93	—	48	—	22	—	08	.	.	453	42
43	3	50	1	75	—	92	—	47	—	21	—	07	.	.	437	43
44	3	53	1	74	—	90	—	45	—	19	—	06	.	.	421	44
45	3	55	1	73	—	89	—	43	—	17	—	05	.	.	405	45
46	3	57	1	73	—	87	—	40	—	16	.	.	.	.	390	46
47	3	60	1	72	—	84	—	38	—	14	.	.	.	.	374	47
48	3	61	1	70	—	82	—	35	—	12	.	.	.	.	360	48
49	3	62	1	68	—	79	—	33	—	10	.	.	.	.	346	49
50	3	63	1	66	—	76	—	30	—	08	.	.	.	.	332	50
51	3	63	1	63	—	72	—	27	.	.	.	.	.	.	319	51
52	3	63	1	60	—	69	—	24	.	.	.	.	.	.	306	52
53	3	62	1	56	—	64	—	21	.	.	.	.	.	.	293	53
54	3	60	1	52	—	60	—	18	.	.	.	.	.	.	281	54
55	3	58	1	47	—	55	—	15	.	.	.	.	.	.	268	55
56	3	54	1	42	—	50	.	.	.	.	.	.	.	.	257	56
57	3	50	1	35	—	45	.	.	.	.	.	.	.	.	245	57
58	3	45	1	29	—	40	.	.	.	.	.	.	.	.	234	58
59	3	39	1	21	—	35	.	.	.	.	.	.	.	.	223	59
60	3	32	1	13	—	30	.	.	.	.	.	.	.	.	212	60

Entrichtet die in dem Beispiel zu Tab. I erwähnte 50jährige Person ihre Prämie nach Tarif B, so beträgt die zur Abkürzung der Prämienzahlungspflicht innerhalb 20 Jahren zu entrichtende jährliche Zusatzprämie für je 100 Mark Versicherungssumme. — Wünscht diese im 30. Lebensjahre versicherte Person die Abkürzung der Beitragspflicht erst vom 40. Lebensjahre an, so hat sie nur noch 10 Jahre hindurch zu zahlen. Wie diese Zusatzprämie zu finden ist, ergiebt sich aus der Anmerkung zu Tab. III a. — Jährliche Zusatzprämien werden Dividenden nicht bezogen; indessen ist bei einer späteren Steigerung der Dividendensätze die Reserve-Dividende auf die Gesamtreserve berechnet wird. Auch findet bei den „gemischten" Dividendensystemen insofern eine Ausnahme statt, als bei diesen auch mit auf die aus den Zusatzprämien sich bildende Reserve Verzinsung, baare Dividenden-Vergütung statt.

Tabelle IV[a].

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen nach § 63 der Bankverfassung.

a. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif A (Tabelle I) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Altersjahr, nach dessen Vollendung das Kapital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll.																				Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	35		40		45		50		55		60		65		70		75		80			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
15	2	79	1	84	1	23	—	82	—	54	—	34	—	20	—	10	—	05	—	01	1000	15
16	3	02	1	97	1	32	—	87	—	57	—	36	—	21	—	11	—	05	—	01	991	16
17	3	28	2	12	1	40	—	93	—	60	—	38	—	22	—	12	—	05	—	01	983	17
18	3	58	2	28	1	50	—	99	—	64	—	40	—	24	—	12	—	05	—	02	974	18
19	3	91	2	47	1	61	1	06	—	68	—	43	—	25	—	13	—	06	—	02	965	19
20	4	30	2	67	1	73	1	13	—	72	—	45	—	26	—	14	—	06	—	02	956	20
21	4	75	2	90	1	86	1	20	—	77	—	48	—	28	—	15	—	06	—	02	947	21
22	5	27	3	16	2	—	1	29	—	82	—	51	—	30	—	15	—	07	—	02	937	22
23	5	88	3	45	2	16	1	38	—	88	—	54	—	31	—	16	—	07	—	02	928	23
24	6	62	3	78	2	34	1	48	—	94	—	57	—	33	—	17	—	07	—	02	918	24
25	7	50	4	16	2	53	1	59	1	—	—	61	—	35	—	18	—	08	—	02	909	25
26	8	60	4	60	2	75	1	71	1	07	—	65	—	38	—	20	—	08	—	02	900	26
27	9	97	5	11	3	—	1	85	1	15	—	70	—	40	—	21	—	09	—	03	890	27
28	11	75	5	72	3	28	2	—	1	23	—	74	—	43	—	22	—	09	—	03	881	28
29	14	15	6	44	3	61	2	17	1	32	—	80	—	46	—	24	—	10	—	03	871	29
30	17	52	7	32	3	98	2	35	1	43	—	85	—	49	—	25	—	11	—	03	862	30
31	.	.	8	40	4	41	2	56	1	54	—	92	—	52	—	27	—	11	—	03	852	31
32	.	.	9	76	4	91	2	80	1	67	—	98	—	56	—	29	—	12	—	03	842	32
33	.	.	11	54	5	50	3	07	1	80	1	06	—	60	—	30	—	13	—	04	832	33
34	.	.	13	92	6	21	3	38	1	96	1	14	—	64	—	33	—	14	—	04	821	34
35	.	.	17	27	7	07	3	74	2	14	1	23	—	69	—	35	—	15	—	04	811	35
36	.	.	.	.	8	14	4	15	2	33	1	34	—	74	—	37	—	16	—	05	801	36
37	.	.	.	.	9	49	4	64	2	56	1	45	—	80	—	40	—	17	—	05	790	37
38	.	.	.	.	11	24	5	21	2	81	1	57	—	86	—	43	—	18	—	05	779	38
39	.	.	.	.	13	59	5	90	3	10	1	72	—	93	—	47	—	19	—	06	768	39
40	.	.	.	.	16	92	6	74	3	44	1	88	1	01	—	50	—	21	—	06	757	40
41	.	.	.	.	.	.	7	78	3	84	2	06	1	10	—	54	—	22	—	06	745	41
42	.	.	.	.	.	.	9	10	4	30	2	27	1	20	—	59	—	24	—	07	733	42
43	.	.	.	.	.	.	10	83	4	86	2	51	1	31	—	64	—	26	—	07	720	43
44	.	.	.	.	.	.	13	16	5	53	2	78	1	44	—	70	—	28	—	08	707	44
45	.	.	.	.	.	.	16	47	6	35	3	10	1	58	—	76	—	31	—	09	693	45
46	.	.	.	.	.	.	.	.	7	38	3	48	1	75	—	84	—	34	—	10	680	46
47	.	.	.	.	.	.	.	.	8	68	3	93	1	94	—	92	—	37	—	10	666	47
48	.	.	.	.	.	.	.	.	10	38	4	46	2	15	1	01	—	40	—	11	652	48
49	.	.	.	.	.	.	.	.	12	69	5	11	2	41	1	12	—	44	—	12	638	49
50	.	.	.	.	.	.	.	.	15	96	5	90	2	70	1	23	—	49	—	14	624	50
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	89	3	05	1	37	—	54	—	15	610	51
52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	16	3	46	1	53	—	59	—	16	596	52
53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	82	3	96	1	72	—	66	—	18	582	53
54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	08	4	56	1	93	—	73	—	20	567	54
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	29	5	31	2	19	—	82	—	22	553	55
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	25	2	49	—	92	—	25	538	56
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	45	2	85	1	04	—	28	524	57
58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	05	3	29	1	17	—	31	509	58
59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	22	3	83	1	34	—	35	494	59
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	35	4	50	1	53	—	40	478	60

Will die im Beispiel zu Tab. I erwähnte 30jährige Person, welche ihre Prämie nach Tarif A entrichtet, die Freiheit von Beiträgen und die Zahlung der Versicherungssumme bei Lebzeiten nicht erst mit dem 90., sondern schon mit dem 70. Lebensjahre erwerben, so hat sie eine Versicherung von 100 M. außer der jährlichen Normalprämie von brutto ℳ 2, 63 noch eine jährliche Zusatzprämie von 25 Pf. + 33⅓ = 44 Pf. Wie diese Zusatzprämie zu finden ist, ergiebt sich aus der Anmerkung zu Tab. III[a]. Wünscht sie, daß diese Zusatzprämien nicht vergütet; indes tragen dieselben bei dem „gemischten" Dividendensystem insofern zu einer relativen Steigerung der Dividende bei, als die Reserve-Dividende auf die Gesamtreserve, also auch mit auf die aus den Zusatzprämien sich bildende Reserve-Abhöhung, berechnet wird.

Wünscht sie, ob die jährliche Zusatzprämie 50 Pf. × ⅔ = 33⅓ Pf. Wie hoch ihre Versicherung erst um zu entrichten. Läßt sie jedoch ihre Versicherung erst mit dem 90. Lebensjahre erwerben, so ist ihre jährliche Zusatzprämie nur 25 Pf. + 33⅓ = 58

Tabelle IV$^{b.}$

Jährliche Zusatzprämien für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen nach § 63 der Bankverfassung.

b. Für den Fall, daß die Normalprämie nach Tarif B (Tabelle I) entrichtet wird.

Beitritts-Alter.	Altersjahr, nach dessen Vollendung das Kapital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll.												Proportional-Zahlen.	Beitritts-Alter.
	35		40		45		50		55		60			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
15	2	83	1	87	1	25	—	83	—	55	—	34	1000	15
16	3	07	2	—	1	34	—	89	—	58	—	36	991	16
17	3	33	2	15	1	43	—	94	—	61	—	39	982	17
18	3	64	2	32	1	53	1	01	—	65	—	41	973	18
19	3	98	2	51	1	63	1	07	—	69	—	43	963	19
20	4	37	2	72	1	76	1	14	—	74	—	46	954	20
21	4	83	2	95	1	89	1	22	—	78	—	49	944	21
22	5	36	3	21	2	04	1	31	—	84	—	52	934	22
23	5	99	3	51	2	20	1	40	—	89	—	55	924	23
24	6	74	3	85	2	38	1	51	—	95	—	59	914	24
25	7	65	4	24	2	58	1	62	1	02	—	62	905	25
26	8	77	4	69	2	81	1	75	1	09	—	67	895	26
27	10	18	5	22	3	06	1	89	1	17	—	71	885	27
28	12	01	5	84	3	35	2	04	1	26	—	76	875	28
29	14	46	6	58	3	69	2	21	1	35	—	81	865	29
30	17	91	7	48	4	07	2	41	1	46	—	87	855	30
31	.	.	8	59	4	51	2	62	1	57	—	94	845	31
32	.	.	10	—	5	03	2	87	1	71	1	01	834	32
33	.	.	11	82	5	64	3	15	1	85	1	09	824	33
34	.	.	14	27	6	37	3	47	2	01	1	17	813	34
35	.	.	17	72	7	26	3	84	2	19	1	27	802	35
36	.	.	.	.	8	36	4	26	2	40	1	37	791	36
37	.	.	.	.	9	75	4	76	2	63	1	49	780	37
38	.	.	.	.	11	56	5	36	2	89	1	62	769	38
39	.	.	.	.	13	99	6	07	3	19	1	77	757	39
40	.	.	.	.	17	43	6	94	3	54	1	93	745	40
41	.	.	.	.	.	.	8	03	3	96	2	12	733	41
42	.	.	.	.	.	.	9	40	4	44	2	34	720	42
43	.	.	.	.	.	.	11	19	5	02	2	59	707	43
44	.	.	.	.	.	.	13	62	5	72	2	88	693	44
45	.	.	.	.	.	.	17	06	6	58	3	22	679	45
46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	.	.	.	.	.	.	.	.	7	66	3	61	665	46
48	.	.	.	.	.	.	.	.	9	02	4	08	650	47
49	.	.	.	.	.	.	.	.	10	81	4	65	636	48
50	.	.	.	.	.	.	.	.	13	23	5	33	621	49
55	.	.	.	.	.	.	.	.	16	66	6	16	607	50
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	21	592	51
53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	55	577	52
54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	30	563	53
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	70	548	54
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	11	533	55
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	60	517	56
59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	89	502	57
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	60	487	58
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	94	471	59
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	31	455	60

Entrichtet die im Beispiele zu Tabelle I bemerkte 30jährige Person ihre Prämie nach Tarif B, so hat dieselbe, um die Freiheit von Beiträgen und die Zahlung der Versicherungssumme schon mit dem 70. Lebensjahre zu erwerben, neben der Normalprämie noch eine jährliche Zusatzprämie von 30 Pfg. für je 100 Versicherungssumme nach 10 Jahren, also mit dem 40. Jahre, auf diese Weise modifiziert, so ist vom 40. Lebensjahre an die Zusatzprämie 63 Pf. $\times \frac{348}{100} = 45$ Pf. Wie diese Zusatzprämien für ein anderes System sofort in eine rascheren Steigerung der Dividende bei, als die Reserve-Dividende auf die Gesamtreserve, also auch mit auf die aus den Zusatzprämien sich bildende Reserve-Gehobung, berechnet wird. Auf die Zusatzprämien werden Dividenden nicht gegeben. Die Zusatzprämien sind aus der Anmerkung zu Tab. IIIa, c) ersichtlich.

3 0112 098204032

Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei in Gotha.